

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 30 vom 9. September 2022

Der städtische Petitionsausschuss hat am 9. September 2022 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 20/135

Gegenstand: Dezentrale und menschenwürdige Unterbringung Geflüchteter

Begründung: Der Petent fordert eine dezentrale und menschenwürdige Unterbringung geflüchteter Menschen in Bremen. Dafür sollten leerstehende Immobilien sowie Hotels genutzt, die Landeserstaufnahmestelle Lindenstraße aufgelöst und die Zwangsunterbringungen beendet werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtgemeinde Bremen versucht, gute Bedingungen für geflüchtete Menschen zu schaffen. So können Familien nach dem Aufenthalt in der Landeserstaufnahmestelle in Übergangswohnheime ziehen, bis sie eine eigene Wohnung gefunden haben. Bei der Wohnungssuche unterstützt das Projekt „Mehr Wohnraum für Flüchtlinge“. Es bietet auch die nachgehende Betreuung in der eigenen Wohnung an.

Die Wohn- und Lebensverhältnisse geflüchteter Menschen in der Landeserstaufnahmestelle in der Lindenstraße sind sicherlich für viele belastend und nicht immer optimal. Trotz der teilweise schwierigen Umstände ist es Ziel des Ressorts, den dort wohnenden Menschen ein möglichst selbstbestimmtes und auch in gesundheitlicher Hinsicht sicheres Leben zu gewährleisten. So werden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, wie zum Beispiel die Finanzierung einer gesundheitlichen Grundversorgung in der Einrichtung, die zeitnahe vor Ort Betreuung und Beschulung der Kinder nach der Ankunft oder der umfangreiche Ausbau des an der Landeserstaufnahmeeinrichtung befindlichen Spielplatzes.

Gleichwohl bieten die Vorgaben des Asyl- und Aufenthaltsrechts nicht immer den gewünschten Spielraum. So kann die Landeserstaufnahmestelle nicht aufgelöst werden.

Um weitere Unterkünfte für geflüchtete Menschen anbieten zu können und die Unterbringungssituation zu verbessern, werden verschiedene Aktivitäten unternommen und kontinuierlich daran gearbeitet, gute Bedingungen für geflüchtete Menschen zu schaffen. Die Anmietung von Hotels kann nur eine temporäre Zwischenlösung sein, die an enge Voraussetzungen geknüpft ist und daher nicht zwangsläufig eine optimale Lösung darstellt.

Eingabe-Nr.: S 20/196

Gegenstand: LED-Videowand am Weserstadion

Begründung: Die Petentin möchte den Bau einer LED-Videowand am Weserstadion verhindern. Die großflächige Videowand sei geeignet, die Wohn- und Lebensqualität der Anwohnenden massiv zu beeinträchtigen. Die Pauliner Marsch sei ein Naherholungsgebiet. Werbeanlagen gehörten nicht dorthin. Außerdem erhöhe die Videowand die Lichtverschmutzung, habe negative ökologische Auswirkungen und verschwende Energie sowie Ressourcen. Die Petition wird von 259 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Darüber hinaus hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt. Ihre Sorge kann er sehr gut nachvollziehen. Allerdings kann er das Anliegen letztlich nicht unterstützen, weil der Stadionbetreiber einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung hat.

Nach § 72 Absatz 1 der Bremischen Bauordnung ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind und alle neben der Baugenehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungsentscheidungen erteilt sind. Das ist hier der Fall. Demensprechend hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung für die LED-Videowand bereits im Juli 2020 erteilt.

Maßgeblich für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan 63 für die Erweiterung des Weser-Stadions. Dort ist für die betroffene Grundstücksfläche als Art der baulichen Nutzung „Sportanlage (Fußball-Stadion)“ festgesetzt. Nach Nummer 2 der textlichen Festsetzungen ist dort unter anderem sonstige sportbezogene Infrastruktur zulässig. Diese zulässige Nutzungsart umfasst auch die LED-Videowand. Sie soll nach der Betriebsbeschreibung zur Darstellung des Stadionnamens beziehungsweise des Stadionlogos dienen. Zudem ist eine Nutzung

zur Besucherinformation angedacht, um Gäste bei ihrem Stadionbesuch besser zu informieren. Für weitergehende Werbezwecke darf die Anlage nicht genutzt werden.

Aufgrund der Nähe der angrenzenden Wohnbebauung entlang des Osterdeichs hat die Baubehörde den durch die Anlage verursachten Lichtimmissionen besondere Bedeutung zugemessen. Das eingeholte Lichtimmissions-Prognosegutachten bestätigt, dass die Werbewand die Anforderungen der Lichtimmissions-Richtlinie einhält, sofern die Anlage entsprechend den im Gutachten beschriebenen Vorgaben betrieben wird. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Betriebszeiten sogar noch herabgesetzt und festgelegt, dass die Anlage im sogenannten Dauermodus betrieben wird. Nach der entsprechenden Auflage in der Baugenehmigung ist die Wand spätestens um 22:00 Uhr abzuschalten, an Spieltagen darf sie bis 23:00 Uhr betrieben werden.

Auf den Schutz der Insekten kann sich die Petentin nicht berufen. Die Videowand soll auf einer Sportanlage und nicht im Naherholungsgebiet betrieben werden. Dementsprechend gilt das Bundesimmissionsschutzgesetz, das nur Richtlinien in Bezug auf die Beeinträchtigung von Menschen, nicht jedoch der Insekten vorgibt.

Da die Videowand an der stadtseitigen Fassade errichtet werden soll und weniger als ein Drittel der gesamten Fassadenhöhe einnimmt, kann der Ausschuss die Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde nachvollziehen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt.

Eingabe-Nr.: S 20/208

Gegenstand: Wasserversorgungsstellen für Hunde

Begründung: Der Petent begehrt die Einrichtung von Wasserversorgungsstellen an den Hundepätzen dieser Stadt. So gebe es etwa am Anti-Kolonialdenkmal bereits einen Trinkwasserspender. Dementsprechend sollte darüber nachgedacht werden, einen weiteren Brunnen etwa in der Vahr oder aber auch an anderen Plätzen wie in der Neustadt aufzustellen.

Die Petition wird von 139 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Gemäß den Vorgaben des Tierschutzgesetzes muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (§ 2 Nummer 1 TierSchG).

Demnach sind die Hundehalter:innen für eine genügende Wasserversorgung ihrer Hunde verantwortlich. Sie können dieser Verantwortung für das Tierwohl gerecht werden, indem sie auf Spaziergängen wassergefüllte Flaschen oder Kanister bei sich führen oder Stellen aufsuchen, an denen ausreichend Wasser für die Hunde vorhanden ist, etwa an offenen Wasser-

flächen. Eine rechtliche Verantwortung der für den Tierschutz zuständigen Behörden für eine ausreichende Wasserversorgung der Hunde besteht demnach nicht. Darüber hinaus dürfte es mit erheblichen Kosten verbunden sein, offene Wasserhähne für Hunde zu installieren und fortlaufend zu unterhalten.

Dessen ungeachtet bietet Bremen ein gut ausgebautes Netz zur kostenlosen Trinkwasserbeschaffung im öffentlichen Raum, beispielsweise über Trinkwasserbrunnen oder das Refill System. Diese Möglichkeiten der Trinkwasserbeschaffung können Hundehalter:innen für die eigenverantwortliche Wasserversorgung der Hunde nutzen. Eine Integration von Trinkstellen für Hunde in die öffentlichen Trinkbrunnen ist aufgrund der Hygienevorschriften jedoch nicht realisierbar.

Eingabe-Nr.: S 20/220

Gegenstand: Gegen strukturellen Rassismus bei Bremer Wohnungsbau-
gesellschaften

Begründung: Die Petent:innen wenden sich gegen strukturellen Rassismus bei Bremer Wohnungsgesellschaften. Sie finden ein solches Verhalten inakzeptabel und fordern ein höheres Bußgeld für solche Firmen. Dieses sollte 8 Prozent des Jahresumsatzes betragen. Die Ablehnung bei der Wohnungsvergabe verstoße gegen Grundrechte. Um derartiges Verhalten künftig auszuschließen, sollten Wohnungsunternehmen künftig ihre Dokumente bezüglich der Wohnungssuchenden veröffentlichen, Außerdem sollte eine neu zu gründende Behörde, die von den Wohnungsunternehmen finanziert wird, jährlich die Dokumente und Aktivitäten der Unternehmen prüfen. Die Petition wird von 19 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petent:innen Stellungnahmen des Senators für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Außerdem hatten die Petent:innen die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern.

Der städtische Petitionsausschuss ist sehr dankbar für die Petition, die im Rahmen der Auseinandersetzung der Klasse B3 8 bis 10 der Gesamtschule Mitte mit dem Thema Demokratie verfasst wurde. Auch er tritt dafür ein, dass Benachteiligung von Menschen wegen ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer sozialen Stellung, sexuellen Identität sowie ihrer religiösen und politischen Anschauungen nicht passiert.

Sofort nachdem bekannt wurde, dass es Benachteiligungen bei der Wohnungsvergabe gab, setzte der Aufsichtsrat der BREBAU einen Sonderermittler ein, der die internen Vorgänge untersuchte. Die Geschäftsführung wurde vorübergehend für die Zeitdauer der Untersuchung freigestellt. Die Staatsanwaltschaft leitete Ermittlungen gegen einzelne Personen ein.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit untersuchte die Vorfälle auf Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Sie stellte fest, dass das Unternehmen widerrechtlich mehr als 9 500 Daten über Mietinteressent:innen verarbeitet und damit auf besonders eklatante Weise das

Grundrecht auf Datenschutz verletzt habe. Dafür wurde ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Millionen Euro erhoben.

Die Forderung, für Datenschutzverstöße ein Bußgeld in Höhe von 8 Prozent des Jahresumsatzes vorzusehen, kann der städtische Petitionsausschuss nicht unterstützen. Das Recht, bei Datenschutzverstößen Bußgelder zu verhängen, ist in der europäischen Datenschutzgrundverordnung geregelt. Europaweit beträgt die maximale Geldbuße bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des betreffenden Unternehmens. Die Geldbußen in der Datenschutzgrundverordnung sind abschließend durch europäisches Gesetz geregelt und können von den einzelnen EU-Mitgliedsländern nicht durch nationales Recht erhöht werden.

Auch die Forderung, die Wohnungsbaugesellschaft solle künftig ihre Dokumente bezüglich der Wohnungsuchenden veröffentlichen, kann der Ausschuss nicht unterstützen. Diese Dokumente enthalten personenbezogene Daten der Wohnungsuchenden. Deshalb sind sie von der Datenschutzgrundverordnung geschützt und dürfen nur mit der Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Diese Einwilligung müsste jede eine Wohnung suchende Person erteilen. Ein solches Verfahren erscheint dem Ausschuss praktisch nicht umsetzbar.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat beschlossen, eine Landesantidiskriminierungsstelle einzurichten. Diese wird bei der Bürgerschaft angesiedelt und soll voraussichtlich im Herbst 2022 ihre Arbeit aufnehmen. Nach dem Konzept für den Aufbau der Landesantidiskriminierungsstelle ist eine Vollzeitstelle für die Beratung von Personen im Handlungsfeld „Wohnungsmarkt“ vorgesehen. An diese Stelle können sich dann alle Einwohner:innen des Landes Bremen wenden. Sie erhalten dort eine kostenlose Beratung.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das Wohnungsunternehmen verschiedene Maßnahmen gestartet hat, deren Ziel es ist, alle Prozesse rund um die Vermietung und Verwaltung von Wohnraum fair, ohne Diskriminierung und jederzeit nachvollziehbar zu gestalten. Das Auswahlverfahren für die Wohnungsvermietung wurde geändert. So sollen die Nationalität der Bewerber:innen und ihre aktuelle Adresse keine Rolle spielen. Vielmehr soll der Raumbedarf im Vordergrund stehen. Das Auswahlverfahren soll durch einen Beirat, dem Vertreter:innen verschiedener Verbände und Institutionen angehören, begleitet werden. Auch potenzielle und aktuelle Mieter:innen sollen dazu befragt werden, wo sie Verbesserungsmöglichkeiten sehen.

Das Beschwerdemanagement soll neu aufgestellt und um eine externe Ombudsperson erweitert werden. Mittlerweile werden für alle Mitarbeitenden Diversity-Workshops angeboten.

Eingabe-Nr.: S 20/275

Gegenstand: Carsharing in Grohn

Begründung: Die Petentin schlägt die Einrichtung einer Carsharing-Station im Ortsteil Grohn vor. Zwar gebe es in Bremen-Nord Cambio-Stationen, allerdings seien diese über drei Kilometer von Grohn entfernt, was eine praktikable Nutzung der Sharing-Autos unmöglich mache. Denkbar wäre demnach eine Carsharing-Station in der Nähe der Jacobs-University, vielleicht sogar in Kooperation mit dieser. Daher appelliert die Petentin

an die Verantwortlichen, ihrer Verantwortung nachzukommen und eine wohnortnahe Carsharing-Möglichkeit in Grohn zu schaffen.

Die Petition wird von 15 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Insgesamt wächst in Bremen die Anzahl der Carsharing-Stationen, verfügbarer Fahrzeuge und Carsharing-Nutzer:innen, auch im Norden Bremens. Derzeit sind drei Anbieter in Bremen aktiv: cambio, PMC und Flinkster. Im Augenblick gibt es in Bremen-Nord vom Carsharing-Anbieter cambio vier Carsharing-Stationen:

- zwei in Vegesack (Sedanplatz und Alte Hafenstraße)
- zwei in Lesum (Charlotte-Wolff-Allee und Hindenburgstraße)

Soweit dem zuständigen Ressort bekannt ist, planen auch Bauherren im Rahmen von Mobilitätskonzepten nach dem Bremer Stellplatzortsgesetz am Bahnhof Blumenthal, Lüssumer Heide, am Aumunder Markt und in Grohn (Tauwerkstraße), Maßnahmen mit Carsharing umzusetzen. Die konkreten Umsetzungszeiträume für diese Maßnahmen sind jedoch noch nicht bekannt.

In Bremen erfolgt Carsharing als eine marktwirtschaftlich basierte Dienstleistung ohne öffentlichen Zuschuss. Der Betrieb muss sich selbst finanzieren, was auch eine wirtschaftliche Betrachtung bei dem Ausbau der Flottengröße sowie der Auswahl von Stationsstandorten erfordert, wenn dort langfristig ein Carsharing-Angebot gesichert werden soll. Diese Entscheidung liegt alleine in den Händen der Carsharing-Anbieter.

Die Stadtgemeinde hat wenig Einfluss auf die Erschließung neuer Standorte durch die in Bremen ansässigen Carsharing-Anbieter, da diese das alleinige wirtschaftliche Risiko dafür tragen.

Eine öffentliche Subventionierung des Carsharing-Angebotes, welches die Erweiterung des Angebots in innenstadtf fernere Lagen erleichtern würde, ist laut Aussage des zuständigen Ressorts noch nicht vorgesehen. Dieses hat das Ansinnen der Petentin aber insoweit aufgegriffen, dass der Wunsch nach einer Carsharing-Station in Grohn an die Carsharing-Anbieter weitergegeben sowie in eine Liste von Vorschlägen für künftige mobil.punkte (Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum) im Stadtteil aufgenommen wurde.

- Eingabe-Nr.:** S 20/292
- Gegenstand:** Maßnahmen Ludwig-Plate-Straße und Louis-Krages-Straße
- Begründung:** Der Petent fordert die Verlängerung der Tempo-30-Zone für die Ludwig-Plate-Straße bis in die Louis-Krages-Straße um mindestens 300 Meter in die zuletzt genannte Straße, da sich

hier besuchsintensive Orte wie Martinshof, Lichthaus, Arbeitsagentur und das Einkaufszentrum „Waterfront“ befänden.

Weiterhin fordert der Petent einen sogenannten „Zebrastreifen“ direkt vor dem Haupteingang des Einkaufszentrums „Waterfront“, da dies bei circa 3 500 Straßenüberschreitungen pro Tag empfehlenswert sei.

Die Petition wird von vier Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Zudem hat das zuständige Amt für Straßen und Verkehr einen Ortstermin durchgeführt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) ist am 14. Dezember 2016 dergestalt novelliert worden, dass eine Senkung der üblichen Innerortsgeschwindigkeit von 50 km/h nun nicht mehr nur vom konkreten Unfallgeschehen in einer Straße abhängig ist.

Danach ist die Anordnung von geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahmen auf Straßen vor sogenannten sensiblen Einrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nicht mehr an die Feststellung einer besonderen Gefahrenlage in der Örtlichkeit gebunden. Dadurch soll die Verkehrssicherheit für schwächere Verkehrsteilnehmer:innen, zu denen insbesondere Kinder und Seniorinnen und Senioren zählen, verbessert werden.

Mit der Verkehrsverordnung Nummer VAO.0354/09/2018 vom 13. Dezember 2018 wurde in der Ludwig-Plate-Straße zwischen Stapelfeldtstraße und Kap-Horn-Straße die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts durch ein Streckenverbot auf 30 km/h gesenkt, da in diesem Straßenabschnitt die schützenswerte Einrichtung „Martinshof“ am Schiffbauerweg über einen direkten Zugang zur Ludwig-Plate-Straße verfügt. In stadteinwärtiger Fahrtrichtung ist das Verkehrszeichen „Tempo-30“ so positioniert, dass einbiegende Verkehrsteilnehmer:innen aus der Kap-Horn-Straße es gut erkennen können.

Die weiteren vom Petenten aufgeführten Einrichtungen Lichthaus, Arbeitsagentur und Einkaufszentrum „Waterfront“ fallen zwar nicht unter den Schutzzweck der eingangs aufgeführten StVO-Novelle. Gleichwohl befinden sich diese Einrichtungen an der Tempo 30-Strecke für den „Martinshof“ und sind so geschützt.

Für die Verlängerung der Tempo 30-Strecke bis zur Louis-Krages-Straße fehlt es jedoch an einer Rechtsgrundlage, da die Anordnung von Tempo 30 ohne Feststellung einer besonderen Gefahrenlage nach der StVO auf den Eingangsbereich der Einrichtung „Martinshof“ beschränkt ist. Mit der vorgenommenen Einbeziehung der Querungshilfe an der Waterfront in die Tempo 30-Strecke sind die räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten rechtlich ausgeschöpft.

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnet die Straßenverkehrsbehörde Fußgängerüberwege (FGÜ) als verkehrsordnende Maßnahme an. Fußgängerüberwege bevorzugen querende Fußgänger:innen gegenüber dem motorisierten Verkehr. Um die Sicherheit der Fußgänger:innen zu gewährleisten, werden hohe Anforderungen an die Anlage eines Fußgängerüberwegs gestellt.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) setzt die Anlage eines FGÜ dessen frühzeitige Erkennbarkeit für die Fahrzeugführer:innen und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer voraus. Für die Erkennbarkeit und die Sicht vor dem FGÜ ist bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h eine Mindestentfernung von 50 Metern für den motorisierten Verkehr aus beiden Richtungen vorgesehen. Diese Voraussetzung ist am vorgeschlagenen Standort nicht im erforderlichen Maße gegeben, da die Kurvenlage eine frühzeitige Erkennbarkeit für den motorisierten Verkehr erschwert. Der gewünschten Einrichtung eines Fußgängerüberwegs im Eingangsbereich des Einkaufszentrums „Waterfront“ kann daher mangels ausreichender Sichtbeziehungen auf die querenden Fußgänger:innen nicht entsprochen werden.

Gleichwohl sagte der Referent des zuständigen Amtes für Straßen und Verkehr zu, im Rahmen eines Ortstermins etwaige weitere Möglichkeiten zu diskutieren. Im Zuge dessen schlug die Sprecherin des Beirats Gröpelingen, Frau Wulff, die Installation von permanent blinkenden gelben Signallampen am Übergang vor der Waterfront vor, was vom Referenten des Amtes für Straßen und Verkehr als prüfenswerter Ansatz bezeichnet wurde. Insofern will der örtlich zuständige Beirat Gröpelingen einen entsprechenden Prüfauftrag an das ASV richten.

- Eingabe-Nr.:** S 20/303
- Gegenstand:** Eltern-Kind-Parkplätze im öffentlichen Raum
- Begründung:** Der Petent begehrt mit seiner zunächst an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und ein Bußgeld bei unberechtigter Nutzung zu verhängen. Darüber wurde vom Deutschen Bundestag am 7. April 2022 abschließend beraten.

Die weitere Forderung seiner Petition, Eltern-Kind-Parkplätze auch im öffentlichen Raum bei Schulen, Ämtern und so weiter zu schaffen, wurde durch eine Beschlussempfehlung vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber an die einzelnen Landesvolkvertretungen zur weiteren Behandlung überwiesen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Anordnungsbefugnis für amtliche Verkehrszeichen auf allen öffentlichen Verkehrsflächen wie unter anderem auch vor Schulen oder Behörden liegt nach § 45 StVO ausschließlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, unabhängig davon,

ob die öffentlichen Verkehrsflächen straßenrechtlich gewidmet sind oder nur tatsächlich öffentlichen Charakter haben. Es dürfen nur die in der StVO abgebildeten Verkehrszeichen oder durch Verlautbarung im Verkehrsblatt zugelassenen Verkehrszeichen verwendet werden.

Eine Parkplatzbeschilderung zugunsten von Familien gibt es in der StVO nicht und ist aufgrund der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts auch nicht vorgesehen, wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss vom 7. April 2022 zutreffend ausgeführt hat. Die Einrichtung von amtlich angeordneten Eltern-Kind-Parkplätzen im öffentlichen Raum bei Schulen oder Ämtern ist daher nicht möglich.

Es bleibt dem oder der Eigentümer:in beziehungsweise Verfügungsberechtigten von öffentlichen Verkehrsflächen jedoch unbenommen, für ein entsprechendes Parkplatzangebot selbst zu sorgen, wie es auf vielen Parkplätzen bereits heute der Fall ist, und die Einhaltung der berechtigten Nutzung auf privatrechtlicher Basis zu verfolgen.

Eingabe-Nr.: S 20/312

Gegenstand: Beschwerde über das Jobcenter

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jobcenter vor einigen Jahren die Fahrtkosten zu seiner Arbeitsstelle, bei der er eine Nebenbeschäftigung ausgeübt hat, nicht in Abzug gebracht hat. Dies sei nicht rechtmäßig gewesen. Außerdem habe das Jobcenter die Kosten für die Verlängerung des Personenbeförderungsscheins nicht übernommen. Mit der Petition möchte der Petent erreichen, dass ihm die Fahrtkosten zu seinem früheren Arbeitgeber und die Kosten für die Verlängerung des Personenbeförderungsscheins erstattet werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Ablehnung der Übernahme der Kosten für die Verlängerung des Personenbeförderungsscheins ist bestandskräftig. Der Petent hat die dagegen erhobene Klage zurückgenommen. Gründe für eine nachträgliche Aufhebung der Entscheidung sind nach Auffassung des Ausschusses nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Kostenübernahme ist entgegen der Auffassung des Petenten rechtlich nicht zu beanstanden. Zum einen erfolgte die Antragstellung erst nachdem die Kosten bereits entstanden sind. Zum anderen konnte die Kostenübernahme nicht aus dem Vermittlungsbudget für Arbeitssuchende erfolgen. Damit wird nur die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützt, nicht jedoch einer geringfügigen Beschäftigung.

Auch die unterbliebene Absetzung zusätzlicher Fahrtkosten zur Arbeitsstelle ist bestandskräftig. Eine nachträgliche Korrektur scheidet bereits deshalb aus, weil die Frist für die Rücknahme des entsprechenden Verwaltungsaktes verstrichen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/8

Gegenstand: Nutzung des Blumenthaler Marktplatzes

Begründung: Die Petentin begehrt, dass der Inhaber der Bücherstube auf dem Blumenthaler Marktplatz Tische und Stühle sowie eine Bücherkiste aufstellen darf. Dadurch soll die Leselust bei Kindern und Jugendlichen geweckt und der Blumenthaler Marktplatz ein Ort der Begegnung werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Zudem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Betreiber der Bücherstube auf dem Blumenthaler Marktplatz hatte seinerzeit beim dafür zuständigen Bauamt Bremen-Nord einen Antrag auf Sondernutzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche mit einer Außensitzterrasse beantragt, was auch vom Beirat Blumenthal unterstützt wurde. Der Antrag wurde vom Bauamt Bremen-Nord nach der entsprechenden Anhörung der Träger öffentlicher Belange aufgrund von Bedenken des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV) abgelehnt. Eine Zustimmung wurde seitens des ASV nicht erteilt, weil der beantragte Aufstellort für Tische und Stühle sich direkt im Eingangsbereich zum Blumenthaler Marktplatz befunden hätte. Dieser Zugang darf nicht eingeengt werden, um die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge sicherzustellen. Außerdem würde dies beim Queren des Geh- und Radwegs vom Bedienpersonal die Sicherheit und Leichtigkeit der Straßenverkehre, hier Fußgänger:innen und Radfahrer:innen, erheblich beeinträchtigen.

Dessen ungeachtet kündigte die zuständige Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau an, dass eine städtebauliche Analyse des Blumenthaler Zentrums erarbeitet und die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Zentrum vorbereitet werde. Auf dieser Grundlage bestehe die Möglichkeit, auch das Thema „Sondernutzung für das Literaturcafé im Bereich des Blumenthaler Marktplatzes“ einzubinden.

In der Folge hat der städtische Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung auf dem Blumenthaler Marktplatz unter Beteiligung der betroffenen Akteure durchgeführt, im Rahmen dessen verschiedene Umsetzungsszenarien diskutiert wurden. Eine Nachfrage im Folgejahr zum Umsetzungstand beim Amtsleiter des Ortsamtes Blumenthal hat ergeben, dass mittlerweile die Blumenthaler Bücherstube eine Genehmigung erhalten hat, Tische und Stühle aufstellen zu können. Des Weiteren hat ein Restaurant aus der Landrat-Christians-Straße eine Genehmigung für den Marktplatz erhalten und dort eine Verkaufsbude sowie circa sechs Tische mit entsprechenden Sitzplätzen aufgestellt. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass ein Restaurant aus der Kapitän-Dallmann-Straße mit zwei bis drei Tischen dazu kommen könne. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: S 20/174

Gegenstand: Keine Oelhafen-Initiative im Hagenweg

Begründung: Die Petenten fordern, dass die Nutzung eines öffentlichen Grundstücks am Hagenweg durch die sogenannte Oelhafen-Crew nicht durch einen Nutzungsvertrag legalisiert werden dürfe. Sie weisen ferner darauf hin, dass es am Hagenweg keine Trinkwasserversorgung und auch keinen Kanalananschluss gebe und eine regelmäßige Müllabfuhr nicht stattfinde. Die im Konzept der Oelhafen-Initiative erforderliche Infrastruktur sei nicht vorhanden.

Demgegenüber bemühten sich die Kleingartenvereine im Bremer Westen seit vielen Jahren darum, dass ihre privaten Hauptwasserleitungen, die teilweise unter öffentlichen Straßen verliefen, an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen würden. Dieses Problem sei zunächst zu lösen, bevor weitere Gruppierungen bevorzugt behandelt würden.

Die Petition wird von 111 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatten die Petenten die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Oelhafen-Crew hatte am 22. Dezember 2018 den Standort Hagenweg aufgesucht beziehungsweise besetzt und den Grundstückseigentümer-Vertreter Immobilien Bremen hierüber informiert. Seither wurde der Wagenplatz an dieser Stelle geduldet. Eine behördliche Genehmigung war zunächst nicht ergangen, jedoch wurde nach einiger Zeit intensiv an einer dauerhaften Lösung gearbeitet und vom zuständigen Ressort unter Beteiligung der Bevölkerung eine planungsrechtliche Befriedung des Projektes angestrebt. Zum Zeitpunkt der Erstellung einer ergänzenden Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau lag sodann ein Pachtvertrag mit der Oelhafen-Crew im Entwurf vor, mit erfolgter Vereinsgründung können der Pachtvertrag abgeschlossen werden und Pachtzinszahlungen erfolgen. Abwasser und Fäkalien werden temporär in einer mobilen Sanitäreinrichtung auf dem Gelände am Hagenweg entsorgt. Zukünftig soll eine dauerhafte Lösung voraussichtlich in Form einer Container-Sanitäreinrichtung realisiert werden. Die Müllabfuhr entsorgt Papier und den gelben Sack. Zur Entsorgung des Restmülls fahren die Bewohner:innen regelmäßig zur Blocklanddeponie. Mit Abschluss des Pachtvertrages kann zugleich die Entsorgung des Restmülls angemeldet werden.

Hinsichtlich der Forderung der Petenten, die Interessen und Probleme der Kleingartenvereine mit dem gleichen Engagement zu verfolgen und zu unterstützen, bezieht sich die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in ihrer Stellungnahme auf einen umfangreichen Katalog von bereits begonnenen oder umgesetzten Maßnahmen der letzten Jahre. Im Konkreten wird auf die diesbezügliche Stellungnahme verwiesen. Eine bevorzugte Behandlung der Oelhafen-Initiative durch die Stadt im Vergleich

zu den Kleingartenvereinen im Grünen Bremer Westen kann vor dem Hintergrund der geschilderten Maßnahmen sowie in Anbetracht der städtischen Zahlungen an den Verein Union für die Wasserleitung in den vergangenen 30 Jahren nicht bestätigt werden.

Zur Forderung der Petenten hinsichtlich der begehrten Trinkwasserversorgung im Kleingartengebiet wird auf die Schlussfolgerung der Senatskanzlei verwiesen, welche in einer Antwort zum selbigen Sachverhalt bereits am 7. Mai 2014 festgestellt hat, dass „vor dem Hintergrund der rechtlichen und sachlichen Lage dem Begehren [des KGV] leider nicht entsprechen werden kann“, da ein Rechtsanspruch auf Versorgung mit fließendem Trinkwasser in einer öffentlichen Dauerkleingartenanlage nicht besteht.

Die Rechtsabteilung der swb AG schrieb als Antwort zu der Stellungnahme dieser Petition:

„Der Konzessionsvertrag sieht eine Verpflichtung zur Versorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Versorgungsbedingungen vor. Gesetzliche Vorgaben zum Umfang einer etwaigen Anschlusspflicht gibt es nicht. Das Bundeskleingartengesetz verbietet im Übrigen sogar eine umfassende Erschließung von Kleingärten.

Nach swb/wesernetz Versorgungsbedingungen versorgen wir Grundstücke. Der Kleingartenverein selbst erhält einen Wasseranschluss. Von diesem zentralen Wasseranschluss kann der Kleingartenverein selbst unter Wahrung der allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Verteilung zu weiteren zentralen Unter-Abnahmestellen errichten.

Bei Kaisenhäusern/Behelfsheimen gibt es tatsächlich ein Auswohnrecht, das dazu berechtigt, diese Häuser bis zum Ableben weiter zu Wohnzwecken nutzen zu dürfen. Für swb/wesernetz resultiert daraus aber nicht die Verpflichtung, eine Wasserversorgung vorzunehmen. Durch formelles Bremer Recht oder auch nur eine Bremer Praxis können die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nicht übergangen werden.

Im Übrigen gelten für das Erstellen und Aufrechterhalten von Wasseranschlüssen die allgemeinen Regelungen, dass Anschlüsse swb/wesernetz und der Allgemeinheit zumutbar sein müssen. Eine Zumutbarkeit ist nicht gegeben, wenn der Wasserversorger für einen einzelnen oder sehr wenige Kundinnen und Kunden eine eigene Erschließung vornehmen muss, die sich wirtschaftlich nicht im Rahmen der Kosten der allgemeinen Versorgung hält. Hier besteht genauso wenig ein Anspruch wie bei entlegenen Wochenendhäusern im grünen Stadtrand. Losgelöst von den unzumutbaren Kosten würden lange Zuleitungen bei der in Einzelversorgungsfällen gegebenen geringen Abnahme zu Stagnations-Risiken führen, die unbedingt zu vermeiden sind, da durch Stagnationen die Trinkwasserversorgung der Allgemeinheit gefährdet würde.“

Unabhängig von der Stellungnahme der swb bezüglich der Versorgungspflicht, wird die Unterstützung des Vereins als wichtig erachtet, um eine praktikable Lösung zu finden, die sich auch auf andere Vereine mit ähnlichen Herausforderungen übertragen ließe, wie zum Beispiel auf die Wassergemeinschaft In den Wischen, die ebenfalls mit hohen Wasserverlusten zu kämpfen hat.

Die Tatsache, dass die Trinkwasserleitung des Vereins Union e. V. auch Auswohnberechtigte von Kaisenhäusern versorgt, ist bekannt, wie auch die Tatsache, dass die Sanierung der Wasserleitung den Verein vor enorme finanzielle Herausforderungen stellt.

Zur sachlichen Einordnung der Problemlage wurde daher eine Fachfirma mit einer unverbindlichen Prüfung des Leckageumfangs beauftragt. Eine erste Baubegehung fand am 9. November 2021 gemeinsam mit dem Wasserwart des Vereins Union statt. Da jedoch ein Mitarbeiter der wesernetz darauf hinwies, dass die verlegten Trinkwasserrohre (vermutlich Asbest-Zement und PE Rohre der ersten oder zweiten Generation (PE63 oder PE80)) lediglich einen 50-jährigen Lebenszyklus haben und spätestens nach Erreichen dieses Zeitpunkts aufgrund ihrer zunehmenden Porosität ausgetauscht werden müssen, stellt sich die Frage, ob eine Leckageortung überhaupt sinnvoll ist. Parallel wurde daher die Firma, die im Jahr 2017 das Angebot zur Sanierung der Wasserleitung für den Verein erstellt hat, um eine Aktualisierung des Angebotes gebeten. Die Unterlagen liegen mittlerweile vor und werden im zuständigen Fachbereich dieses Ressorts geprüft. Die Prüfergebnisse und das weitere Vorgehen werden mit dem Beirat Walle abgestimmt.

Eingabe-Nr.: S 20/217

Gegenstand: Ausstattung des Berufsschulcampus mit Sporthallen und Schwimmbad

Begründung: Der Petent regt an, dass das zukünftige Schulgelände des Berufsschulcampus auf dem ehemaligen Gelände der Bremer Wollkämmerei (BWK) mit Sporthallen und einem Schwimmbad ausgestattet werde. Grundsätzlich solle sichergestellt werden, dass auf dem zukünftigen Campus ausreichende Kapazitäten für Sportangebote, insbesondere Turnhallen, geschaffen werden.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich des begehrten Schwimmbades ist festzustellen, dass die Finanzbehörde seit 2016 bis circa 2025 über 70 Millionen Euro in die Sanierung beziehungsweise in den Neubau der Bäder in Horn, Walle und Vegesack investiert. Darüber hinaus stehen für die anderen Bäder 2 Millionen Euro pro Jahr für grundsätzliche Sanierungsarbeiten zur Verfügung. Zum Bau eines weiteren Bades stehen jedoch keine finanziellen Mittel bereit.

In Hinblick auf die Ausstattung des Berufsschulcampus mit Sporthallen verhält es sich so, dass der Verein für Turn und Tanz Farge-Rekum beabsichtigt, auf dem BWK-Gelände eine Sporthalle zu errichten. Generell sind für die Planung des BWK-Geländes Sportflächen vorgesehen. Die genannte Sport-

halle soll für das Schulzentrum Blumenthal ab 2024 angemietet werden, auf die Bedarfe der einzelnen Schulen wird bei der Konzeption Rücksicht genommen.

Die Finanzierung des ersten Bauabschnittes zur Herrichtung der ehemaligen Sortierhalle im Kämmerei-Quartier für das Schulzentrum Blumenthal ist laut Mitteilung der Bildungsbehörde mittlerweile gesichert, die diesbezügliche Vorlage hat die betreffenden Gremien durchlaufen. Auch für den zweiten Bauabschnitt wurden Planungsmittel bereitgestellt. Dementsprechend sollen die Bauarbeiten im August/September 2022 beginnen und bis zum Sommer 2024 abgeschlossen sein, sodass die berufsbildende Schule den Betrieb zum Schuljahr 2024/2025 aufnehmen kann.

Für die Anmietung der Sporthalle in dem geplanten Gebäudekomplex des Vereins Turn- und Tanz (VTT) wurde der Mietvertrag unterzeichnet und die Beratungen zur Gesamtfinanzierung des Projektes begonnen.

Hinsichtlich des vom Petenten begehrten Schwimmbades sieht der Ausschuss aufgrund der dafür nicht vorhandenen Haushaltsmittel leider keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen. Verwiesen sei jedoch auf die angeführten Investitionsmittel für die Sanierung des Bades in Vegesack.

Vor dem Hintergrund des geschlossenen Mietvertrages für die Sporthalle und die Berücksichtigung von Sportflächen in die Gesamtkonzeption des Schulareals sieht der Ausschuss die Petition ansonsten als erledigt an.

Eingabe-Nr. S 20/236
Gegenstand: Beschwerde über eine Zwangsabmeldung
Begründung: Die Petition betrifft eine zwangsweise durchgeführte Wohnsitzabmeldung.
Die Petition hat sich erledigt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat einer entsprechenden Klage der Petentin stattgegeben. Es hat die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, das Melderegister rückwirkend zu berichtigen und die Petentin als unter der von ihr angegebenen Adresse wohnend zu führen.

Eingabe-Nr.: S 20/270
Gegenstand: Arabisch als Fremdsprache in Schulen
Begründung: Die Petentin bittet, Arabisch als eine Fremdsprache in Bremischen Schulen einzuführen. Zwar sei das Thema nicht schnell umsetzbar und bedürfe einer Machbarkeitsüberprüfung. Jedoch ist die Petentin davon überzeugt, dass die Bremische Bildungsbehörde für Vielfalt, Diversität und Toleranz stehe und das Anliegen nicht nur verstehen und nachvollziehen, sondern auch mit der Umsetzung als Vorreiter-Land in Deutschland dafür plädieren könne.

Die Petition wird von sieben Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zweifelsohne leistet der Fremdsprachenunterricht einen zentralen Beitrag dazu, Werte wie Vielfalt, Diversität und Toleranz zu vertreten, interkulturelle Kompetenz zu entwickeln und die eigenen sowie fremde Kulturen zu reflektieren. Zusätzlich ist Multilingualität eine wichtige Qualifikation in der globalisierten Berufswelt. Derzeit führt die Senatorin für Kinder und Bildung eine Machbarkeitsprüfung hinsichtlich der Einführung von Arabisch als Fremdsprache durch. Bevor eine Umsetzung erfolgen kann, müssen laut Bildungsbehörde unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ein Bildungsplan für das Fach Arabisch als Fremdsprache für die Sekundarstufe I und gegebenenfalls die Sekundarstufe II muss erstellt werden/vorliegen

hierfür muss im Vorfeld eine professionelle und kompetente Bildungsplan-Arbeitsgruppe gefunden werden;

als weitere Voraussetzung für den Bildungsplan muss eine Vergleichbarkeit beim Spracherwerb des Arabischen mit dem GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) geschaffen werden;

- qualifizierte Lehrkräfte müssen ausreichend zur Verfügung stehen
- passendes Lehr- und Lernmaterial muss vorhanden und zugelassen sein
- schulinterne Curricula müssen entwickelt werden

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt die Tatsache, dass die Möglichkeit, Arabisch als Fremdsprache in Bremer Schulen anzubieten, von der Senatorin für Kinder und Bildung ergebnisoffen und sorgfältig geprüft wird. Zudem regt der Ausschuss an, nach Abschluss der Prüfung ein oder zwei Modellschulen zu benennen, die Arabisch als Fremdsprache im Unterricht anbieten. Hierzu sollte dann nach angemessener Zeit das Modell evaluiert werden.

Eingabe-Nr.: S 20/276

Gegenstand: Poller am Bultenweg

Begründung: Der Petent fordert, den Verbindungstunnel vom Bultenweg zum Osterholzer Deich mit einem Poller für den motorisierten Verkehr zu sperren. Ursprünglich sei der Tunnel unter der A 27 für den landwirtschaftlichen Verkehr und Rettungsdienste errichtet worden. Mittlerweile gäbe es keine Landwirtschaft mehr, die den Tunnel nutze, dafür jedoch viel illegalen Autoverkehr, der die Naherholungssuchenden auf dem Weg zum Bultensee oder bei ihren Freizeitaktivitäten massiv störe.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der Beratung mündlich zu erläutern und es fand eine Ortsbesichtigung mit dem Petenten und Vertreter:innen des beteiligten Ressorts sowie des Ortsamts Osterholz statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mit Verfügung vom 27. Januar 1981 wurde der Bultenweg im Bereich der BAB-Überführung für den Kfz-Verkehr entwid-

met. Ausgenommen ist der Kfz-Verkehr eines festgelegten Berechtigtenkreises und die Widmung eines Wirtschaftsweges nördlich der BAB als Ersatzverbindung. Aufgrund diverser Widerspruchsverfahren musste dann mit einer weiteren Verfügung vom 14. Oktober 1981 der Berechtigtenkreis für den Bultenwegtunnel erweitert werden. Die Verfügung ist seit Dezember 1981 rechtsbeständig, seither werden Berechtigungsscheine für Berechtigte ausgestellt. Der Kreis der Berechtigten ist dabei zu groß, um die Nutzung des Tunnels durch einen Poller, der mit Hilfe eines Schlüssels beziehungsweise Transponders umgeklappt werden kann, einzuschränken.

Jedoch hat das zuständige Amt für Straßen und Verkehr ausweislich der entsprechenden Verkehrsanordnung vom 5. Juli 2022 das Vorbringen des Petenten zum Anlass genommen, die vorhandene Beschilderung mit dem Verkehrszeichen 260 (Verbot für mehrspurige Kfz und Motorräder) durch das Zusatzzeichen mit dem Text „Inhaber von Berechtigungsscheinen frei“ jeweils auf beiden Seiten des Bultenwegtunnels zu ergänzen.

Zudem wird am Bultenweg/Ecke Lausanner Straße das Verkehrszeichen 357 („Sackgasse“) gegen das Verkehrszeichen 357-50 („Für Radverkehr und Fußgänger durchlässige Sackgasse“) ausgetauscht.

Damit ist die verkehrsrechtliche Grundlage gegeben, dass nur noch der berechtigte Adressatenkreis den angeführten Tunnel mit dem Kfz passieren darf.

Eingabe-Nr.: S 20/287

Gegenstand: Beschwerde über Beseitigungsverfügung

Begründung: Die Petentin lebt seit 1947 in einem sogenannten Kaisen-Haus. Im Jahr 2021 habe sie die seinerzeit marode Verandaüberdachung in den gleichen Maßen wie vorher erneuern lassen, lediglich sei anstelle einer Metallkonstruktion für die Erneuerung Holz als Material gewählt worden. Nunmehr habe die Petentin eine Beseitigungsverfügung von der Bauordnung mit der Aufforderung erhalten, die bauliche Anlage bis zum 1. April 2022 zurückzubauen. Die Petentin richtet ihre Petition gegen diese Beseitigungsverfügung, da es sich vorliegend um keinen Neubau handele, sondern lediglich eine bestehende Anlage renoviert worden sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Auf dem Grundstück, welches von der Petentin als Auswohnberechtigte bewohnt wird, befindet sich eine unzulässige Behelfsheimbebauung, die aktuell von der Bauordnung geduldet wird. An dieser nach Einschätzung der Bauordnung übergroßen Bebauung wurde eine genehmigungspflichtige, jedoch nicht genehmigungsfähige bauliche Anlage (Überdachung/Anbau) von circa 16 m² beseitigt und dann neu errichtet.

Entgegen der Annahme der Petentin wurde eine Beseitigungsverfügung bislang nicht erlassen. Die Petentin hat jedoch ein Anhörungsschreiben im Vorfeld zu einer möglichen Beseitigungsverfügung erhalten. Aufgrund ihrer persönlichen

Situation wurde eine entsprechend lange Frist zur Erfüllung der Forderung bis zum 1. April 2022 eingeräumt.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Bauordnung der Petentin schriftlich und mündlich erläutert, dass aktuell auf die Beseitigung des erneuerten Vordachs verzichtet wird. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Petentin eine gebührenfreie Beseitigungsverfügung akzeptiert, welche erst dann vollstreckt wird, wenn die Wohnnutzung durch die Petenten aufgegeben wird. Die Petentin hat gegenüber der Bauordnung schriftlich erklärt, mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden zu sein.

Eingabe-Nr.: S 20/308

Gegenstand: Lärmbelästigung

Begründung: Gegenstand der Petition sind Lärmbelästigungen durch Freiluftpartys am Krimpelsee. Nachdem der Beirat das Thema diskutiert und beschlossen hat, Freiluftpartys an diesem Ort zeitlich und zahlenmäßig stärker zu regulieren und nach einem Jahr eine Evaluation durchzuführen, haben die Petenten erklärt, dass sich die Angelegenheit für sie erledigt hat.